

Satzung des Zweckverbandes für die Sparkasse Oder-Spree

Gemäß § 4 Abs. 1, § 7 sowie § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) vereinbaren der Landkreis Oder-Spree und die Stadt Frankfurt (Oder) zur Bildung des Zweckverbandes für die Sparkasse Oder-Spree folgende Verbandssatzung:

§ 1 Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Verbandsmitglieder sind der Landkreis Oder-Spree und die Stadt Frankfurt (Oder).
- (2) Der Sparkassenzweckverband (im Nachfolgenden „Verband“ genannt) führt den Namen Sparkassenzweckverband für die Sparkasse Oder-Spree. Er hat seinen Sitz in Frankfurt (Oder).
- (3) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des GKG und des Brandenburgischen Sparkassengesetzes (GVBl. I 1996, S. 210) in der jeweils gültigen Fassung sowie dieser Verbandssatzung. Soweit die vorgenannten Gesetze und diese Satzung keine Regelungen enthalten, finden auf den Zweckverband die Vorschriften über die Landkreise entsprechende Anwendung.
- (4) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung verwaltet.
- (5) Der Verband ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes.

§ 2 Zweck, Haftung

- (1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Zu diesem Zweck übernimmt er die Trägerschaft einer Zweckverbandssparkasse, die den Namen „Sparkasse Oder-Spree“ (im Nachfolgenden "Sparkasse" genannt) führt.

- (2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Kreditinstitut betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.
- (3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des Brandenburgischen Sparkassengesetzes in seiner jeweiligen Fassung. Für die Haftung der Mitglieder untereinander gilt § 12 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 3 Organe

Organe sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsteher

§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Stimmrechte

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 21 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die einzelnen Verbandsmitglieder:

Landkreis Oder-Spree	15 Vertreter
Stadt Frankfurt (Oder)	6 Vertreter
- (2) Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung folgende Stimmen:

Landkreis Oder-Spree	15 Stimmen
Stadt Frankfurt (Oder)	6 Stimmen
- (3) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Ist nur ein Vertreter eines Verbandsmitgliedes in der Sitzung anwesend, gibt er sämtliche Stimmen des Verbandsmitgliedes ab. Sind in einer Sitzung mehrere Vertreter eines Verbandsmitgliedes anwesend, ist einer der Vertreter als Stimmführer zu bestimmen.
- (4) Die sonstigen Vertreter in der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte entsprechend § 15 Abs. 4 GKG bestellt. In gleicher Weise

ist für jeden Vertreter in der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu bestellen, der bei Verhinderung des Vertreters dessen Aufgaben wahrnimmt.

- (5) Die Mitgliedschaft der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen. Scheidet ein Vertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wird der Nachfolger auf Vorschlag des Verbandsmitgliedes bestellt, das den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hatte.

§ 5

Ausschließungsgründe

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkasse
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglieder, Leiter, Beamte, Angestellte oder Arbeiter von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln.

Das gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Gewährträgerschaft beteiligt ist.

- c) Dienstkräfte der Steuerbehörden.
- d) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren schwebt oder eine Strafe verhängt worden ist oder die als Schuldner in ein Gesamtvollstreckungs-, Konkurs-, Vergleichsverfahren, Insolvenzverfahren oder die in den letzten zehn Jahren als Schuldner in ein Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung gemäß §§ 807 ff. ZPO verwickelt waren oder noch sind.

§ 6

Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte den Vorsitzenden sowie einen Vertreter des Vorsitzenden.

- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung fest und beruft die Verbandsversammlung in den in § 8 Abs. 1 vorgesehenen Fällen ein. Er leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, die nicht dem Verbandsvorsteher obliegen. Sie ist insbesondere zuständig für:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen;
2. Bestellung der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Stellvertretern nach § 9 Abs. 2 Ziff. 2 i. V. m. § 11 Abs. 1 BbgSpkG und Wahl des Vorsitzenden;
3. Auflösung der Sparkasse;
4. Vereinbarung über eine Vereinigung der Sparkasse oder die Übertragung ihrer Zweigstellen;
5. die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. Beschlussfassung über die unmittelbare Zuführung des Jahresüberschusses der Sparkasse;
7. Rechnungslegung und Entlastung des Verbandsvorstehers.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt mindestens zwei mal im Jahr zu ordentlichen Sitzungen sowie, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl oder der Verbandsvorsteher dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen, zur außerordentlichen Sitzung zusammen.
- (2) Für die erste Sitzung einer Wahlperiode gilt § 6 Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe von Tag, Stunde und Ort der Sitzung sowie der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens 3 Wochen

einberufen. Bei der Fristberechnung zählen Absendungs- und Sitzungstag nicht mit. In dringenden Fällen beträgt die Ladungsfrist 3 Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

- (4) Der Vorstand der Sparkasse nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und die Verbandsmitglieder, die in der Sitzung vertreten sind, mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von einer Woche zum zweiten mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über den selben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmenzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (6) Soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Verbandsversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse gemäß § 6 Abs. 2 Ziff. 2, 3 und 4 BbgSpkG bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- (7) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vertreter der Verbandsversammlung zu unterschreiben.
- (8) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl, der Schutz der wirtschaftlichen Belange der Sparkasse oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 9

Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorsteher und einen Vertreter. Der Verbandsvorsteher nimmt seine Aufgaben ehrenamtlich wahr.

- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Für Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, gilt § 16 Abs. 7 Satz 2 GKG.
- (3) Dem Verbandsvorsteher obliegen:
 - 1. die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung;
 - 2. die Erfüllung der ihm von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben;
 - 3. die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Verbandsversammlung kann sich jedoch im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten.

§ 10 Amtsverschwiegenheit

Die Vertreter in der Verbandsversammlung sind zur Amtsverschwiegenheit über die Angelegenheiten des Zweckverbandes und über den Geschäftsverkehr der Sparkasse verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Amtstätigkeit erworbenen Kenntnisse vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung bestehen.

§ 11 Rechnungsjahr, Deckung des Aufwandes

- (1) Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die für den Verband erforderlichen Verwaltungsarbeiten werden von der Sparkasse ausgeführt.
- (3) Der Finanzbedarf des Verbandes wird von der Sparkasse getragen.

§ 12 Jahresüberschuss, Haftung

- (1) Der verteilungsfähige Jahresüberschuss der Sparkasse wird, wenn er weder der Sicherheitsrücklage noch einer sonstigen Rücklage zugeführt wird, mit Zustimmung der Verbandsversammlung unmittelbar an die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der gesamten Kundeneinlagen (ohne öffentliche Haushalte) der in ihren jeweiligen

Gebieten gelegenen Geschäftsstellen zu den gesamten Kundeneinlagen (ohne öffentliche Haushalte) der im Gesamtgebiet der Sparkasse gelegenen Geschäftsstellen ausgeschüttet. Hierbei gilt das Kontoführungsprinzip. Maßgebend für die Berechnung ist der sich im vorangegangenen Geschäftsjahr aufgrund der am Ende eines jeden Kalendervierteljahres erstellten Bilanzstatistiken zu errechnende durchschnittliche gesamte Kundeneinlagenbestand.

- (2) Der an die Verbandsmitglieder abgeführte Jahresüberschuss darf von diesen nur für im Sinne des Steuerrechts gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
- (3) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach dem in Abs. 1 festgelegten Verteilungsschlüssel.

§ 13 Satzungsänderungen

Soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nicht eine größere Mehrheit verlangt ist, bedarf die Änderung dieser Satzung einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl sowie darüber hinaus der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 14 Veränderungen im Mitgliederbestand; Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Über den Beitritt weiterer Mitglieder in den Zweckverband und das Ausscheiden eines Mitgliedes entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl auf Antrag der beitrittswilligen Körperschaft. Der Beitritt und das Ausscheiden bedürfen darüber hinaus der Zustimmung der Verbandsmitglieder. Der Beitritt und das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes sind nur zum Anfang bzw. Ende eines Rechnungsjahres möglich.

§ 15 Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden von der Aufsichtsbehörde in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt gemacht.

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlungen werden in der Tageszeitung „Märkische Oderzeitung“ eine Woche vor der Sitzung bekannt gemacht. Bei abgekürzter Ladungsfrist (§ 8 Abs. 3) erfolgt die Bekanntmachung ein Tag, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im „Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree“ und im „Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)“.

§ 16 In-Kraft-Treten der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt in Kraft.

Beeskow, den 09.05.2003

Frankfurt (Oder), den 09.05.2003

Lieselotte Fitzke
Vorsitzende des Kreistages
Oder-Spree

Frank Ploß
Vorsitzender der Stadtverordneten-
versammlung Frankfurt (Oder)

Beeskow, den 09.05.2003

Frankfurt (Oder), den 09.05.2003

Manfred Zalenga
Landrat des Landkreises
Oder-Spree

Martin Patzelt
Oberbürgermeister der Stadt
Frankfurt (Oder)

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG

zwischen dem Landkreis Oder-Spree
und der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder)
über die Übertragung der Trägerschaft im Zusammenhang mit der
Vereinigung der Sparkasse Oder-Spree und der Sparkasse Frankfurt

Der Landkreis Oder-Spree und die Stadt Frankfurt (Oder) sind übereingekommen, die Sparkasse Oder-Spree und die Sparkasse Frankfurt zu vereinigen. Träger der vereinigten Sparkasse Oder-Spree ist ein vom Landkreis Oder-Spree und der Stadt Frankfurt (Oder) zu bildender Sparkassenzweckverband. Die Bildung des Zweckverbandes erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) sowie der §§ 1 und 28 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes vom 28. Juni 1996 (GVBl. I S. 210), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Sparkassengesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 57). Die Rechtsverhältnisse des Zweckverbandes werden in einer Satzung geregelt.

Aus Anlass der Gründung dieses Zweckverbandes vereinbaren der Landkreis Oder-Spree und die Stadt Frankfurt (Oder) Folgendes, wobei Einigkeit darüber besteht, dass die in dieser Vereinbarung getroffenen Festlegungen Grundlage für die zu beschließende Zweckverbandssatzung und die weiteren Regelungen sind.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verband trägt den Namen „Zweckverband für die Sparkasse Oder-Spree“.
- (2) Der Zweckverband sowie die Zweckverbandssparkasse haben ihren Sitz in Frankfurt (Oder).

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband übernimmt die Trägerschaft für die Sparkasse Oder-Spree. Der Zweckverband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des Brandenburgischen Sparkassengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (2) Der Zweckverband und die von ihm getragene Sparkasse Oder-Spree fördern das Sparkassenwesen im Landkreis Oder-Spree und der Stadt Frankfurt (Oder) im Rahmen ihrer gesetzlichen und satzungsrechtlichen Aufgaben.

Die von den Verbandsmitgliedern bisher getragenen Sparkassen werden zum 1. April 2003 zur Sparkasse Oder-Spree vereint. Die Vereinigung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BbgSpkG durch Aufnahme. Aufnehmende Sparkasse ist die Sparkasse Oder-Spree. Die Sparkasse Oder-Spree (im Folgenden Sparkasse genannt) übernimmt die Aktiven und Passiven der Sparkasse Frankfurt nach den Werten der Jahresbilanz zum 31. Dezember 2002 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Alle anderen Regelungen bleiben von der Form der Vereinigung unberührt.

Die Sparkasse tritt in die mit den Bediensteten dieser Sparkasse abgeschlossenen Dienst-, Arbeits- und Berufsbildungsverträge ein.

§ 3

Verbandsvorsteher

- (1) Zum Verbandsvorsteher des Sparkassenzweckverbandes soll der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder) gewählt werden.
- (2) Zum Stellvertreter des Verbandsvorstehers soll der Landrat des Landkreises Oder-Spree gewählt werden.
- (3) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

§4

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung hat eine Mitgliederstärke von 21 Mitgliedern. Davon entsenden die Verbandsmitglieder

Landkreis Oder-Spree	15 Mitglieder
Stadt Frankfurt (Oder)	6 Mitglieder

Darunter sind gemäß § 15 Absatz 3 GKG für den Landkreis Oder-Spree der Landrat und für die Stadt Frankfurt (Oder) der Oberbürgermeister kraft ihres Amtes.

Der Vorstand der Sparkasse nimmt beratend an der Verbandsversammlung teil.

- (2) Zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung soll der nach § 3 Absatz 1 gewählte Verbandsvorsteher gewählt werden. Zu seinem Stellvertreter soll der nach § 3 Absatz 2 gewählte Stellvertreter des Verbandsvorstehers gewählt werden.
- (3) Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 5

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat der Sparkasse soll 18 Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden haben.
- (2) Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes soll 8 Verwaltungsratsmitglieder auf Vorschlag der Vertreter des Landkreises Oder-Spree und 4 Verwaltungsratsmitglieder auf Vorschlag der Vertreter der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) wählen, wobei die Regelung des § 11 Abs. 1 BbgSpkG entsprechend gilt. Die Zahl von 8 vermindert sich um 1 bei demjenigen Verbandsmitglied, das den Verwaltungsratsvorsitzenden (Abs. 4) stellt. Das jeweils andere Verbandsmitglied soll seinen Oberbürgermeister (Abs. 5) in seinen Vorschlag mit aufnehmen.
- (3) Die Belegschaft der Sparkasse wählt 6 Bedienstetenvertreter und einen Stellvertreter. Dabei sollten anlässlich der ersten Wahl vier Vertreter Bedienstete der ehemaligen Sparkasse Oder-Spree und zwei Vertreter Bedienstete der ehemaligen Sparkasse Frankfurt sein.
- (4) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Landrat des Landkreises Oder-Spree.
- (5) Der Hauptverwaltungsbeamte des Verbandsmitgliedes, das nicht den Verwaltungsratsvorsitzenden stellt, soll Mitglied des Verwaltungsrates (Abs. 2) und dessen stellvertretender Vorsitzender werden.
- (6) Zwischen dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates findet über die Sitzungen des Verwaltungsrates hinaus regelmäßig ein Meinungs- und Informationsaustausch statt.

§ 6

Kreditausschuss

Zu den nach § 17 Abs. 2 BbgSpkG zu wählenden Mitgliedern des Kreditausschusses soll der Hauptverwaltungsbeamte des Verbandsmitgliedes, welches nicht den Verwaltungsratsvorsitzenden stellt, gehören. Er soll zugleich stellvertretender Vorsitzender des Kreditausschusses (wie § 5 Abs. 5) werden. Die Mitglieder werden wie folgt gestellt:

Landkreis Oder-Spree: 4 Mitglieder
Stadt Frankfurt (Oder): 2 Mitglieder

Zum Stellvertreter für die Mitglieder des Kreditausschusses soll ein von der Stadt Frankfurt (Oder) entsandtes Mitglied des Verwaltungsrates gewählt werden.

§ 7

Vorstand

- (1) Zu Mitgliedern des Vorstandes der Zweckverbandssparkasse sollen Herr Friedrich Hesse, Herr Paul Hünemörder, Herr Harald Schmidt und Herr Dr. Thomas Schneider bestellt werden.
- (2) Zum Vorsitzenden des Vorstandes soll Herr Paul Hünemörder, Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Oder-Spree, berufen werden. Zu Stellvertretern des Vorstandsvorsitzenden sollen Herr Friedrich Hesse, Vorstandsmitglied der Sparkasse Oder-Spree, und Herr Dr. Thomas Schneider, Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Frankfurt, berufen werden
- (3) Scheidet erstmalig ein Mitglied des Vorstandes aus, wird die satzungsmäßige Zahl der Vorstandsmitglieder um eins reduziert.

§ 8

Jahresabschluss/Gewinnverteilung/Haftung

- (1) Soweit Jahresabschlüsse der bisher selbstständigen Sparkassen vor dem Zeitpunkt der Vereinigung nicht mehr festgestellt werden, sind für die dann erforderlichen Beschlüsse die Organe der Sparkasse zuständig. Ausschüttungsfähige Teile des Jahresüberschusses sind der Sicherheitsrücklage zuzuführen.
- (2) Die Verbandsmitglieder nehmen an den Ausschüttungen für den Zweckverband aus dem Jahresüberschuss ab 2003 der Sparkasse entsprechend dem Verhältnis der gesamten Kundeneinlagen (ohne öffentliche Haushalte) der in den Gebieten der Verbandsmitglieder gelegenen Geschäftsstellen der Sparkasse teil (Kontoführungsprinzip).
- (3) Die Verbandsmitglieder haften im Rahmen der Trägerschaft nach § 2 Absatz 1 nur für nach der Fusion entstandene Verbindlichkeiten der Sparkasse; für vor der Fusion entstandene Verbindlichkeiten haften die Träger der Sparkassen Oder-Spree und Frankfurt einzeln.
- (4) Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haften die Mitglieder untereinander nach Maßgabe des Verhältnisses der gesamten Kundeneinlagen (ohne öffentliche Haushalte) bei den in den einzelnen Gebieten der Verbandsmitglieder gelegenen Geschäftsstellen der Sparkasse (Kontoführungsprinzip).
- (5) Maßgebend für die Berechnungen ist der letzte jeweils zum 31.12. festgestellte gesamte Kundeneinlagenbestand (ohne öffentliche Haushalte).

§ 9

Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages

- (1) Die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) soll gemäß § 33 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG) mit der Sparkasse und allen heheberechtigten Gemeinden des Landkreises Oder-Spree eine Vereinbarung über die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages der Sparkasse schließen.
- (2) Der Gewerbesteuermessbetrag der Sparkasse soll so zerlegt werden, dass mit Wirkung ab dem 1. Januar 2003 25 Prozent auf die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) und 75 Prozent auf die heheberechtigten Gemeinden im Landkreis Oder-Spree entfallen.
- (3) Die Zerlegung nach Absatz 2 steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung aller heheberechtigten Gemeinden im Geschäftsgebiet der Sparkasse.

§ 10

Beitritt weiterer Mitglieder

- (1) Der Beitritt weiterer Mitglieder wird offengehalten. Die dann notwendigen Änderungen sind zu gegebener Zeit gesondert zu vereinbaren.
- (2) Die Aufnahme weiterer Zweckverbandsmitglieder bedarf der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung und der Zustimmung der Vertretung der Verbandsmitglieder.

§ 11

Zuständigkeiten

Soweit mit den vorstehenden Vereinbarungen die Zuständigkeiten des Verwaltungsrates der Sparkasse betroffen sind, wird von dessen Mitgliedern im Rahmen des § 14 Abs. 2 BbgSpkG die Beachtung dieser Vereinbarung erwartet.

§ 12

Personalrechtliche Übergangsvorschriften

Bei personalrechtlichen Maßnahmen ist auf die persönlichen, insbesondere die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitarbeiter Rücksicht zu nehmen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung ist vom Kreistag des Landkreises Oder-Spree am 28.01.2003 und von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 15.01.2003 beschlossen worden. Sie tritt mit der Unterzeichnung durch den Landrat des Landkreises Oder-Spree und den Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Beeskow, 29.01.2003

Frankfurt (Oder), 15.01.2003

Landkreis Oder-Spree

Stadt Frankfurt (Oder)

Landrat

Oberbürgermeister



Finanzgruppe Ostdeutscher Sparkassenverband

Ostdeutscher Sparkassenverband Postfach 110626 10836 Berlin

Geschäftsführender Präsident

*Mitglieder
des Ostdeutschen Sparkassenverbandes*

Vorsitzende der Verwaltungsräte

Landräte, Oberbürgermeister und Bürgermeister

*Vorsitzender des Vorstandes
der Sachsen-Finanzgruppe*

*Vorstände der Mitgliedssparkassen
des Ostdeutschen Sparkassenverbandes*

Leipziger Straße 51
10117 Berlin
Ansprechpartner: Dr. Wolfgang Hemmen
Telefon: 030 2069-1750
Telefax: 030 2069-2750
E-Mail: wolfgang.hemmen@osv-online.de
Internet: www.osv-online.de

Berlin, 3. Juni 2014

Sachkunde von Verwaltungsratsmitgliedern



Sehr geehrte Damen und Herren,

*Information zu
Beschlussvorlage 031/2014*

die bevorstehende Neubesetzung der Verwaltungsräte unserer Mitgliedssparkassen möchten wir zum Anlass nehmen, nochmals auf die Anforderungen der BaFin an Sachkunde und Zuverlässigkeit von Verwaltungsratsmitgliedern hinzuweisen.

Die Anforderungen an Verwaltungsratsmitglieder hat die BaFin in ihrem Merkblatt vom 3. 12. 2012 (Anlage) niedergelegt. Darin werden die Anforderungen an Sachkunde, Zuverlässigkeit und die Höchstzahl von Mandaten beschrieben.

1. Sachkunde

Verwaltungsratsmitglieder müssen in der Lage sein, die Geschäfte der Sparkasse zu verstehen und deren Risiken zu beurteilen. Die dazu erforderliche Sachkunde können sie sich durch Vortätigkeiten in der Kreditwirtschaft, aber auch in anderen Branchen, in der öffentlichen Verwaltung oder durch politische Mandate angeeignet haben. Voraussetzung dafür ist, dass diese Tätigkeit über einen längeren Zeitraum maßgeblich auf wirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen ausgerichtet und nicht völlig nachgeordneter Natur war oder ist.

Bei Kaufleuten, buchführungspflichtigen Land- und Forstwirten und anderen Unternehmern nimmt die BaFin regelmäßig eine allgemeine wirtschaftliche Sachkunde an. Ob damit die erforderliche Sachkunde für die Verwaltungsrats Tätigkeit bereits vorliegt, hängt aber von Größe und Geschäftsmodell des Unternehmens ab.

Bei Hauptverwaltungsbeamten von Gebietskörperschaften nimmt die BaFin die Sachkunde regelmäßig an, wenn vor oder seit Amtsantritt über einen längeren Zeitraum Tätigkeiten ausgeübt wurden, die maßgeblich auf wirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen ausgerichtet sind.

Sollten in Einzelfällen Personen, die in den Verwaltungsrat gewählt werden sollen, nicht über die erforderliche Sachkunde verfügen, können die nötigen Kenntnisse durch Fortbildung erworben werden. Die Fortbildung muss die grundlegenden wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe des Tagesgeschäftes vergleichbarer Kreditinstitute, das Risikomanagement sowie Funktion und Verantwortung des Verwaltungsrates umfassen. Sie soll auf die Grundzüge der Bilanzierung sowie des Aufsichtsrechts eingehen. Die Fortbildung soll der BaFin in der Regel innerhalb von 6 Monaten nach Bestellung nachgewiesen werden.

Unabhängig davon müssen Verwaltungsratsmitglieder ihren Kenntnis- und Informationsstand aktuell halten. Sie sollen sich daher im jeweils erforderlichen Umfang durch geeignete Maßnahmen weiterbilden.

2. Zuverlässigkeit

Zum Merkmal der Zuverlässigkeit zählt die BaFin auch die Tatsache, dass das Verwaltungsratsmitglied ausreichend Zeit hat, um sein Mandat sorgfältig und verantwortungsvoll wahrzunehmen.

Auch Interessenkonflikte können die Zuverlässigkeit beeinträchtigen. Das könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn das Verwaltungsratsmitglied oder jemand aus seinem nahen Umfeld von der Sparkasse wirtschaftlich abhängig wäre, z. B. als ausfallgefährdeter Kreditnehmer. Letzteres ist in Brandenburg ausdrücklich als möglicher Ausschlussgrund normiert, § 14 Abs. 3 Satz 2 SpkG). An dieser Stelle ist auch auf die sparkassenrechtlichen Hinderungsgründe hinzuweisen, vor allem auf § 12 Abs. 1 Nr. 3. Nach dieser Vorschrift besteht ein Hinderungsgrund für Personen, die in arbeits- oder gesellschaftsrechtlicher Beziehung zu einem Unternehmen stehen, das gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreibt oder vermittelt.

3. Höchstzahl von Mandaten

Nach der inzwischen geltenden Regelung des § 36 Absatz 3 Nr. 8 KWG dürfen Verwaltungsratsmitglieder nicht mehr als 4 Kontrollmandate innehaben, also Mandate in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten (im Merkblatt der BaFin ist noch auf die alte Zahl von 5 Mandaten in Kreditinstituten Bezug genommen). Unter bestimmten Umständen können allerdings Mandate zusammengerechnet werden (z.B. solche innerhalb des Institutssicherungssystems der Sparkassenorganisation). Mandate von kommunalen Hauptverwaltungsbeamten werden in die Beschränkungen nicht einbezogen. Die gesetzliche Grundlage für die Höchstzahl von Mandaten wird allerdings zur Zeit überarbeitet, voraussichtlich im August werden Einzelheiten bekannt sein.

4. Einzureichende Unterlagen

Die Angaben zur Person, zur Sachkunde und zur Zuverlässigkeit sind der BaFin durch einen Lebenslauf, das Formular "Angaben zur Zuverlässigkeit der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen", das dem Merkblatt der BaFin beigelegt ist, ein Führungszeugnis und ggf. einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister sowie durch Teilnahmenachweise über Fortbildungen nachzuweisen.

Die BaFin weist darauf hin, dass bei den Anforderungen an Verwaltungsratsmitglieder die Größe und systemische Relevanz des Kreditinstituts sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt seiner Geschäfte berücksichtigt werden, allerdings wird ein Mindestmaß an Sachkunde, das durch die o. g. Kriterien belegt werden kann, von allen Verwaltungsratsmitgliedern gefordert.

Die Ostdeutsche Sparkassenakademie unterstützt in bewährter Weise die Fort- und Weiterbildung von Verwaltungsratsmitgliedern, und zwar sowohl im Hinblick auf grundlegende Kenntnisse für neue Mitglieder als auch durch Weiterbildungsseminare für erfahrene Mitglieder, auf Wunsch auch als Inhouse-Seminar.

Für Rückfragen stehen Ihnen der Leiter unserer Grundsatzabteilung,
Herr Dr. Hemmen (030/2069-1750), und der Referent Sparkassenrecht/KWG/
Gesellschaftsrecht, Herr Brühl (030/2069-1735), gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Ostdeutscher Sparkassenverband


Dr. Ermrich

Anlage